

418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

7. 12. 1954.

Regierungsvorlage.**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen**

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen und die gegenseitige Rechtshilfe zu regeln, übereingekommen, den nachstehenden Vertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef

Dr. J. Stangelberger

und den Ministerialrat

Dr. O. Watzke

des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

den Ministerialdirektor

im Bundesministerium der Finanzen

W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

I. Anwendungsbereich des Vertrages**Artikel 1**

Gegenstand dieses Vertrages sind die öffentlichen Abgaben, soweit sie in den Vertragsstaaten für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch die in den Vertragsstaaten vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie die Zölle und Monopolabgaben.

II. Rechtsschutz in Abgabensachen**Artikel 2**

(1) Die Angehörigen des einen Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in Abgabensachen die gleiche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen.

(2) Juristische Personen sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche einer Abgaben-

pfligt unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiete des einen Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, in dem Gebiete des anderen Staates die gleiche steuerliche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses anderen Staates.

III. Rechtshilfe in Abgabensachen**A. Allgemeine Bestimmungen****Artikel 3**

Beide Staaten verpflichten sich, in allen Abgabensachen, im Ermittlungs-, Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren, im Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren einander auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 4

(1) Rechtshilfeersuchen werden von der ersuchenden Behörde an das örtlich zuständige Finanzamt des ersuchten Staates gerichtet. Ihre Übermittlung und Entgegennahme erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 2 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen.

(2) Die Finanzämter können Zustellungersuchen, Mitteilungen über den Vollzug von Rechtshilfeersuchen und über ihre Rücknahme oder Einschränkung unmittelbar an das ersuchte Finanzamt übersenden. Entsprechendes gilt in dringenden Fällen auch für andere Rechtshilfeersuchen der Finanzämter.

Artikel 5

(1) Das ersuchte Finanzamt ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen. Die Art und Weise der Erledigung richtet sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; für das Verfahren sind die Vorschriften anzuwenden, die für die von dem Finanzamt verwalteten Abgaben gelten. Auf Antrag der ersuchenden Behörde ist jedoch nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

2

(2) Die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, der Handlung nach den allgemeinen, in dem Gebiet des ersuchten Staates maßgebenden Vorschriften beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 6

(1) Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn der ersuchte Staat Grund für die Annahme hat, daß die Leistung der Rechtshilfe geeignet sein würde, wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu gefährden.

(2) Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe ablehnen,

1. wenn Auskünfte oder Gutachten von Personen, die nicht als Abgabepflichtige beteiligt sind, eingeholt werden sollen, soweit der ersuchende Staat nach seiner Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte oder Gutachten zu verlangen;

2. soweit das Ersuchen auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet ist, und die Kenntnis dieser nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen werden kann, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen.

Artikel 7

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 8

Auf den Inhalt von Anfragen, Auskünften, Anzeigen und Gutachten sowie von sonstigen Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Vertragsstaat zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtsverschwiegenheit und das Steuergeheimnis Anwendung.

Artikel 9

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstehen, werden

unter den Vertragsstaaten nicht erstattet. Ausgenommen sind vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft der beteiligten Behörden die an Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

B. Besondere Bestimmungen

a) Rechtshilfe bei der Zustellung

Artikel 10

Zustellungen werden entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis des ersuchten Finanzamtes nachgewiesen, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

b) Rechtshilfe bei der Vollstreckung

Artikel 11

(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung von Verfügungen, die unanfechtbar und vollstreckbar sind, ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, in der die Unanfechtbarkeit bestätigt wird. Vorbehaltlich des Artikels 13 ist die Zuständigkeit dieser Behörde durch die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Als Grundlage der Vollstreckung können an die Stelle der im ersten Satz bezeichneten Verfügungen auch Rückstandsausweise treten.

(2) Verfügungen (Rückstandsausweise), die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind vorbehaltlich des Artikels 13 von den jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen oder Finanzlandesdirektionen des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 6 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Verfügungen werden durch die Finanzämter oder Gerichte gemäß der Gesetzgebung des ersuchten Staates vollstreckt.

Artikel 12

Auf Grund von vollstreckbaren, jedoch noch nicht unanfechtbaren Verfügungen, einschließlich der Sicherstellungsanordnungen (Arrestanordnungen) kann nur um die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Ihre Durchführung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über die Vollziehung des dinglichen Arrestes, in der Republik Österreich nach den Vorschriften über die Exekution zur Sicherstellung. Artikel 11 findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 13

In dringenden Fällen (Artikel 4 Abs. 2) kann, wenn die ersuchende Behörde ein Finanzamt ist, die nach Artikel 11 erforderliche Bestätigung,

Bescheinigung, Anerkennung und Erklärung vom Finanzamt erteilt werden. In diesen Fällen ist die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen (Artikel 12) zu beschränken.

c) Einschränkung der Rechtshilfe im Verwaltungsverfahren

Artikel 14

Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen sind von der Rechtshilfe ausgenommen.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel 15

(1) Die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten können bei Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Verträge ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auftreten, sowie vor Erlaß von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten werden sich die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

Artikel 16

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der Vertragsstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.
Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Teil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1

(1) Öffentliche Abgaben im Sinne dieses Vertrages sind Geldleistungen steuerlichen Charakters, auch wenn sie unter der Bezeichnung „Gebühr“ oder „Beitrag“ oder wenn sie für Sondervermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Verwaltungswege erhoben werden. Die Bestimmungen des Vertrages finden auch auf die steuerlichen Nebenleistungen, insbesondere auf die im Verwaltungsverfahren verhängten Geldstrafen, auf Säumniszuschläge und Kosten Anwendung.

(2) Die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Ausgleichsteuer, sowie die Kraftfahrzeugsteuer gelten nicht als Verbrauchsteuern im Sinne des Artikels 1.

(3) Für die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern, sowie für Zölle und Monopolabgaben wird eine besondere Vereinbarung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Aussicht genommen.

Zu Artikel 2

Die gleiche Behandlung soll sich sowohl auf das formelle als auch auf das materielle Abgabenrecht beziehen.

Zu Artikel 3

(1) Die materielle Gegenseitigkeit wird derzeit für gegeben erachtet. Beide Staaten verpflichten sich, wesentliche Änderungen ihrer Abgabengesetzgebung, die für das Bestehen der materiellen Gegenseitigkeit bedeutsam sind, einander mitzuteilen. Jeder Staat ist berechtigt, die Gewährung der Rechtshilfe insoweit einzuschränken, als die materielle Gegenseitigkeit nicht mehr besteht.

(2) Die Abgabenbehörden der beiden Staaten werden sich nach Tunlichkeit über abgabenrechtlich bedeutsame Tatbestände auch ohne besonderes Ersuchen gegenseitig unterrichten.

Zu Artikel 4

Finanzgerichten stehen bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen die gleichen Befugnisse zu wie den Finanzämtern.

Zu Artikel 5

Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiderseitigen

4

Bundesfinanzministerien. Ersuchen um Übermittlung von Akten sollen indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

Zu Artikel 6

Zu den wesentlichen Interessen gehört insbesondere die Wahrung der Hoheitsrechte und der Sicherheit. Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe hiernach auch ablehnen, wenn die Anwendung seiner Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb seiner Rechtsordnung gelegen ist oder wenn sein Recht durch eine solche Tatsache betroffen ist.

Zu Artikel 11

Die Vollstreckung wird von denselben Organen und mit denselben Mitteln des Verfahrens durchgeführt, die für die von den Finanzämtern verwalteten Abgaben bestimmt sind. Der Antrag auf Bewilligung der gerichtlichen Exekution wird in der Republik Österreich von der Finanzprokuratur oder dem an ihrer Stelle zuständigen Finanzamt gestellt.

Zu Artikel 11 und 12

Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung oder der Aussetzung der Einbringung wegen

Uneinbringlichkeit der Abgaben nach den Vorschriften des ersuchten Staates gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen mit einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Behörde zurück.

Zu Artikel 14

Die Vereinbarung weitergehender Rechtshilfe in Abgabenstrafsachen wird in Aussicht genommen.

Zu Artikel 17

Rechtsschutz und Rechtshilfe sollen grundsätzlich auch für Abgabenansprüche und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen. Es werden jedoch Ersuchen um Vollstreckung oder Sicherung von Ansprüchen, die die Zeit vor dem 1. Januar 1949 betreffen, nicht gestellt werden.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Die Republik Österreich hatte gleichzeitig und im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (BGBl. Nr. 286 und 288/1923) am 23. Mai 1923 einen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abgeschlossen (BGBl. Nr. 287/1923). Dieser durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich unwirksam gewordene Vertrag wurde nach dem Wiedererstehen der Republik Österreich infolge der geänderten Verhältnisse nicht wieder in Kraft gesetzt. Die in den letzten Jahren eingetretene Normalisierung der Verhältnisse und die Verdichtung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland erfordern auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben eine Wiedereingangssetzung des verwaltungsbehördlichen Rechtshilfeverkehrs mit diesem Staate. Durch ein solches zwischenstaatliches Abkommen soll der Rechtshilfeverkehr vertraglich geordnet werden, der sich in den letzten Jahren aus einem zwingenden praktischen Bedürfnis heraus insbesondere zwischen den Grenzfinanzbehörden der beiden Staaten entwickelt hat. Der am 4. Oktober 1954 unterzeichnete Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, der zugleich mit zwei Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde, stimmt weitgehend, zum Teil auch im Wortlaut mit dem alten Vertrag vom Jahre 1922 überein. Zum Unterschied von diesem Vertrag erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich nicht nur auf die Bundes- und Landesabgaben, sondern auch auf die von den Gemeinden erhobenen Abgaben. Des weiteren wird in die Rechtshilfe nicht nur das Ermittlungs-, Festsetzungs- und Vollstreckungsverfahren, sondern auch, allerdings vorerst in eingeschränktem Ausmaß, das Verwaltungsstrafverfahren einbezogen. Der Vertrag bezieht sich nicht auf Zölle und Monopolabgaben und vom Bund verwaltete Verbrauchsteuern. Für diese Abgaben soll, wie dies seinerzeit durch den nicht mehr angewendeten Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reich über Rechtshilfe in Zollsachen vom 12. April 1930, BGBl. Nr. 32/1931, erfolgt

ist, die Rechtshilfe in einem besonderen Vertrag vereinbart werden. Während nach dem alten Vertrag für den Rechtshilfeverkehr in Vollstreckungssachen die Finanzministerien zuständig waren, sind diese nunmehr aus Vereinfachungsgründen ausgeschaltet. Die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs soll ausschließlich zwischen den mittleren und unteren staatlichen Finanzbehörden erfolgen.

Die Bestimmungen über den Ausschluß und die Ablehnung der Rechtshilfe bei Gefährdung wesentlicher Interessen des ersuchten Staates sind im Vergleich zum alten Vertrag den besonderen Verhältnissen entsprechend ausgestaltet. Durch diese Vorbehalte sollen Exekutionen auf Vermögensobjekte des sogenannten „Deutschen Eigentums“ ausgeschlossen werden. Die Rechtshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist dadurch wesentlich eingeschränkt, daß Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen ausgenommen sind.

Der Vertrag enthält, soweit er sich auf den Rechtsschutz bezieht, Bindungen für das Abgabenrecht des Bundes, der Länder und Gemeinden; er begründet auf dem Gebiete der Rechtshilfe vor allem bei der Vollstreckung neue Zuständigkeiten der Bundesfinanzbehörden. Der Vertrag ist daher gesetzändernden Charakters und bedarf für seine innerstaatliche Wirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Besonderer Teil.

Zu Artikel 1 und Schlußprotokoll zu Artikel 1:

Der Anwendungsbereich des Vertrages bezieht sich auf die für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände erhobenen Abgaben steuerlichen Charakters. Er ist demnach zum Unterschied vom alten Vertrag auch auf die ausschließlich von den Gemeinden verwalteten Abgaben anwendbar. Die Bundesgebühren, die Umsatzsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer fallen unter den Vertrag, nicht dagegen die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie die

Zölle und Monopolabgaben. Die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Verbrauchssteuern sind jedoch in den Vertrag einbezogen; nicht dagegen die Steuern, Beiträge und Zuschläge, die nicht für Gebietskörperschaften erhoben werden (zum Beispiel Kammerbeiträge, Kirchensteuern, Kirchenbeiträge). Den öffentlichen Abgaben sind gleichgestellt die für Sondervermögen (Fonds) von den Gebietskörperschaften erhobenen Abgaben zum Beispiel in Österreich der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs. Die Rechtshilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Beteiligten gewährt.

Zu Artikel 2 und Schlußprotokoll zu Artikel 2:

Ebenso wie im Vertrag vom Jahre 1922 ist für die den Vertragstaaten angehörenden natürlichen und juristischen Personen die gleiche Behandlung in formeller und materieller Hinsicht sowie der gleiche Rechtsschutz wie für die eigenen Staatsangehörigen sichergestellt. Eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen beider Staaten ist somit ohne Rücksicht auf die innerstaatliche Regelung ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 und Schlußprotokoll zu Artikel 3:

Zum Unterschied von der früheren Regelung wird die Rechtshilfe auch auf das Strafverfahren erstreckt. Auch wird die materielle Gegenseitigkeit derzeit als gegeben erachtet. Der nach dem alten Vertrag in jedem Einzelfall erforderlichen besonderen Bescheinigung der Gegenseitigkeit durch die mittleren Finanzbehörden bedarf es daher nicht. Die gegenseitige Unterrichtung über abgabenrechtlich bedeutsame Tatbestände ohne besonderes Rechtshilfeersuchen soll vor allem eine den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entsprechende Besteuerung sicherstellen.

Zu Artikel 4 und Schlußprotokoll zu Artikel 4:

Zum Unterschied vom alten Rechtshilfevertrag soll sich der Geschäftsverkehr in Rechtshilfe-sachen grundsätzlich nur mehr über die mittleren Finanzbehörden abwickeln. Die frühere Einschaltung der Finanzministerien in Vollstreckungssachen wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vollständig beseitigt. Aus den gleichen Gründen ist für gewisse Rechtshilfe-sachen auch der unmittelbare Verkehr zwischen den Finanzämtern zugelassen. Für die Übermittlung, Entgegennahme und Durchführung der Rechtshilfeersuchen sind ohne Ausnahme die staatlichen Finanzbehörden zuständig. Rechtshilfeersuchen, die von anderen Behörden als den Finanzämtern, also insbesondere von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden gestellt werden, sind somit in jedem Fall über die Finanzlandesdirektionen zu leiten. Die

Gleichstellung der Finanzgerichte mit den Finanzämtern bei Stellung von Rechtshilfeersuchen ist durch die Organisation der Abgabenbehörden in der Bundesrepublik Deutschland bedingt.

Zu Artikel 5 und Schlußprotokoll zu Artikel 5:

Diese Bestimmungen sind mit geringfügigen Änderungen aus dem alten Vertrag übernommen.

Zu Artikel 6 und Schlußprotokoll zu Artikel 6:

Auch diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der alten Vertragsregelung. Sie sind aber in einer Weise ergänzt, die es Österreich ermöglicht, die Rechtshilfe abzulehnen, wenn es sich um Gegenstände des sogenannten Deutschen Eigentums handelt.

Zu Artikel 7:

Diese Bestimmungen sind wörtlich dem alten Vertrag entnommen.

Zu Artikel 8:

Auch diese Bestimmungen entsprechen vollkommen der früheren Vertragsregelung.

Zu Artikel 9:

Der Auslagenersatz ist im Vergleich zum alten Vertrag etwas eingeschränkt.

Zu Artikel 10:

Diese Bestimmungen entsprechen ganz der alten Vertragsregelung.

Zu Artikel 11 und Schlußprotokoll zu Artikel 11:

Diese Bestimmungen decken sich, abgesehen von der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Mittelbehörden, sachlich mit dem alten Vertrag. Demnach können Gegenstand der Vollstreckungsrechtshilfe nur Abgabenforderungen sein, die nicht nur vollstreckbar, sondern auch unanfechtbar geworden sind. Die Tatsache der Vollstreckbarkeit und Unanfechtbarkeit muß in jedem einzelnen Rechtshilfe-fall ausdrücklich bescheinigt werden. Hinsichtlich der Organe und Mittel des Verfahrens sowie der Zuständigkeit zur Beantragung der gerichtlichen Exekution sind besondere Bestimmungen getroffen, sodaß eine Verordnung, wie sie zum früheren Rechtshilfevertrag erlassen werden mußte (BGBl. Nr. 313/1924), entbehrlich ist.

Zu Artikel 12 und Schlußprotokoll zu Artikel 12:

Die Vollstreckungsrechtshilfe für vollstreckbare, aber noch anfechtbare Verfügungen einschließlich der Sicherstellungsanordnungen wird zum Unterschied von der alten Vertragsregelung nicht bloß gegenüber Angehörigen des ersuchen-

den Staates, sondern für alle Steuerpflichtigen ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit gewährt. Die Vollstreckbarkeit muß in jedem einzelnen Fall besonders bescheinigt werden.

Zu Artikel 13:

In dringenden Fällen kann die Vollstreckungsrechtshilfe zum Unterschied vom alten Vertrag auch unmittelbar vom Finanzamt ohne Einschaltung der Finanzlandesdirektion in Anspruch genommen werden. Die Vollstreckung bleibt aber in solchen Fällen auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt.

Zu Artikel 14:

Die Einbeziehung des Verwaltungsstrafverfahrens in die Rechtshilfe erfüllt, allerdings in beschränktem Ausmaß, die im Vertrag vom Jahre 1922 von beiden Staaten übernommene Verpflichtung, ein Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Steuerstrafsachen zu schließen. Die in Aussicht genommene Vereinbarung weitergehender Rechtshilfe in Abgabenstrafsachen wird auf Grund der künftigen Erfahrungen und der

Entwicklung der Verhältnisse verwirklicht werden.

Zu Artikel 15:

Über die in beiden Staaten zu erlassenden Durchführungsbestimmungen wurde bereits ein Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Bundesfinanzministerien hergestellt. Die Durchführungsanordnungen werden sachlich vollständig und zum größten Teil auch wörtlich übereinstimmen.

Zu Artikel 16:

Diese Bestimmung entspricht der gegenwärtig von der Bundesrepublik Deutschland in Staatsverträgen mit dem Ausland gewählten Fassung.

Zu Artikel 17 und Schlußprotokoll zu Artikel 17:

Die Abstandnahme von Vollstreckungs- und Sicherstellungsersuchen für Ansprüche aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1949 ist durch die Entwicklung der Währungsverhältnisse in beiden Staaten begründet.